

(Heroldina und Emendata) haben das auch bemerkt. Sie haben den Titel 55 (Heroldina 58, Emendata 57) ruhig beibehalten und sogar ergänzt, vorn aber bei Titel 14 haben sie es ebenfalls bei den alten, in einem Teil der B-Codices (sowie in C) erscheinenden Bestimmungen belassen, und zwar die Emendata ganz korrekt (unter Verdeutlichung des Grundsatzes von der Grabschändung und Aufnahme des Diebstahls am Rebrett aus A), die Heroldina mit einiger Verwirrung in den Busssätzen ($62\frac{1}{2}$ für Reraub, dessen Busse im Verhältnis zum Blutraub sie offenbar, durch A verwirrt, nicht mehr verstanden hat). Charakteristisch ist insbesondere, wie die Emendata die richtigen Zusammenhänge wieder herstellt. Im ganzen sind ja die Textverhältnisse, betr. die Leichendelikte, kompliziert. Die Bestimmungen sind schon früh nicht mehr allseitig verstanden worden, und zwar offenbar wegen der starken Fortentwicklung, welche sie zeigen. Man wird kaum fehlgehen, wenn man annimmt, dass hier das seit der Christianisierung schnell eintretende Verschwinden des Totenkults eine Rolle spielt¹. Die Heroldina (58) weist bei der Friedlosigkeit wegen Grabesraubs auch ausdrücklich auf die antiqua lex hin — ganz ähnlich wie sie (Titel 61, § 3) das heidnische, wohl auch mit dem Totenkult zusammenhängende Verfahren der Chrenecruda dem Rechte 'prae-sentibus temporibus' gegenüberstellt.

Was nun die Ripuaria anlangt, so ist sich Krammer darüber nicht im Zweifel, dass der ganze Komplex von Titeln, in welchem ihre Bestimmung über den Leichenraub (54) steht, in enger Anlehnung an die Lex Salica entstanden ist und diese hier geradezu kopiert wird. Es besteht auch kein Zweifel, dass der Titel 54 Lex Ripuaria sich in diesem Zusammenhange an den Titel 55 der Lex Salica anlehnt, da er, wie dieser, auf die Grafentötung folgt. Die Ripuaria hat dabei genau die Reihenfolge der Delikte in Titel 54 wie in Titel 55 der Salica B: erst Blutraub, dann Grabschändung. Damit liegt doch nichts näher, als dass B 55 die Vorlage für Rip. 54 gewesen ist. Krammer freilich nimmt ja das Umgekehrte an. Das Vorbild der Ripuaria soll A sein und die Ripuaria wieder das Vorbild von B. Aber wie wunderlich wäre es, wenn die Ripuaria sonst der Reihenfolge von A folgte und gerade beim Titel von den Leichendelikten plötzlich die

1) Vgl. auch Schreuer, Recht des Toten I. c.